

Landtag**21. Wahlperiode****Drucksache 21/1754**

21. April 2026

Antrag der Fraktion der CDU**Rechtssicherheit schaffen und Neutralitätsgebot wahren –
Rechtsverordnung zum äußeren Erscheinungsbild im Polizeidienst jetzt
erlassen**

Das äußere Erscheinungsbild uniformierter Polizeivollzugsbeamten ist von erheblicher Bedeutung für die Wahrnehmbarkeit staatlicher Autorität, für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Neutralität der Polizei und für ein einheitliches Auftreten von Staatsbediensteten. Bereits nach der geltenden Uniformordnung ist das Tragen ziviler Kleidungsstücke zur Dienstkleidung grundsätzlich nicht gestattet; zugelassene Ausnahmen sollen das einheitliche Erscheinungsbild gerade nicht verändern. Ziel ist ausdrücklich, durch ein einheitliches äußeres Erscheinungsbild das Vertrauen in Zuständigkeit, Neutralität und Unvoreingenommenheit der Polizei sicherzustellen.

Zugleich hat die Senatorin für Inneres und Sport selbst erklärt, dass eine Rechtsverordnung auf Grundlage des § 56 Abs. 2 BremBG geprüft und ein Entwurf bereits den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände vorgelegt worden ist. Das Vorhaben wurde jedoch zurückgestellt. Spätestens nach der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung im Fall eines Bremer Polizeianwärters besteht jedoch akuter Handlungsbedarf. Nach dem vorliegenden Bericht wurde die bisherige Beschränkung gerade deshalb beanstandet, weil für Regelungen zum äußeren Erscheinungsbild mit religiösem Bezug eine hinreichende Rechtsgrundlage fehle und es hierfür einer Rechtsverordnung bedürfe.

Die CDU-Bürgerschaftsfraktion hält es deshalb für dringend erforderlich, zügig eine rechtssichere, verfassungskonforme und differenzierte Regelung zu schaffen. Dabei ist klarzustellen, dass jedenfalls in Bereichen mit hoheitlicher Außenwirkung das staatliche Neutralitätsgebot besonders strengen Anforderungen unterliegt. Die Polizei tritt gegenüber Bürgerinnen und Bürgern in Uniform nicht als Privatperson, sondern unmittelbar als Repräsentantin des Staates auf. Gerade deshalb muss das Vertrauen in ihre weltanschauliche und religiöse Neutralität jederzeit gewahrt bleiben.

Der Senat darf sich nach der gerichtlichen Entscheidung nicht länger hinter Prüfaufträgen und politischen Abstimmungen verstecken, sondern muss die angekündigte Rechtsverordnung endlich erlassen.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. unverzüglich von der bestehenden Ermächtigungsgrundlage des § 56 Abs. 2 Bremisches Beamtengesetz Gebrauch zu machen und eine Rechtsverordnung zum äußeren Erscheinungsbild von Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Polizei zu erlassen;
2. in dieser Rechtsverordnung klar und rechtssicher zu regeln, unter welchen Voraussetzungen sichtbare religiöse oder weltanschauliche Symbole sowie religiös konnotierte Kleidungsstücke im Polizeivollzugsdienst zulässig oder unzulässig sind;
3. dabei sicherzustellen, dass in allen Tätigkeitsbereichen mit hoheitlicher Außenwirkung und Bürgerkontakt das verfassungsrechtliche Neutralitätsgebot, die eindeutige staatliche Erkennbarkeit sowie ein einheitliches Erscheinungsbild der Polizei gewahrt bleiben;
4. die Regelung so auszugestalten, dass zwischen rein behördeninternen Tätigkeiten und Tätigkeiten mit unmittelbarer Außenwirkung differenziert werden kann, soweit dies verfassungsrechtlich geboten und praktisch sachgerecht ist;
5. bei der Erarbeitung der Rechtsverordnung insbesondere einsatztaktische, arbeitsschutzrechtliche und uniformrechtliche Belange wie Helm- und Schutzausrüstungspflichten, Eigensicherung, Greifbarkeit, Kennzeichnung und Kompatibilität mit Einsatzmitteln zu berücksichtigen;
6. der Deputation für Inneres bis zum 30.06.2026 über den Stand des Verfahrens, den Zeitplan sowie den beabsichtigten Regelungsinhalt zu berichten.

Marco Lübke, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU

Anlage(n):

- keine